



**Satzung  
des  
Ersten Automobilclub Erlangen im ADAC e.V.  
Stand: 06. März 2020**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Erste Automobilclub Erlangen im ADAC e.V. hat seinen Sitz in Erlangen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen, Aktenzeichen VR III/278, eingetragen. Er setzt die Tradition des am 26.03.1923 gegründeten ADAC Ortsclubs fort.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
3. Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen (z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrradturniere).
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder gleichzeitig wird.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um das Kraftfahrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

**§ 4**

**Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens 2 Vereinsmitgliedern, von denen mindestens eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme. Das weitere Kommissionsmitglied wird – soweit es nicht ohnehin dem Vorstand angehört – vom Vorstand ernannt.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen **schriftlich** Einspruch beim erweiterten Vorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur am Ende des Kalenderjahres unter der Einhaltung einer **vierteljährlichen** Kündigungsfrist durch **eingeschriebenen** Brief erfolgen.
2. Ein Clubmitglied kann vom engeren Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt hat
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen **schriftlich** Einspruch beim erweiterten Vereinsvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Betrag ist gestaffelt für
  - a) jugendliche Mitglieder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - b) Vollmitglieder (Mitglieder über 18 Jahren)

## **§ 7**

### **Leitung**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich stattfinden. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind hierzu schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Presse oder anderen Medien mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - d) Berichte der Referenten
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen zum Vorstand, bzw. Rechnungsprüfer (um 1 Jahr versetzt)
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Anträge, soweit gestellt
  - i) Verschiedenes

## **§9**

### **Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei allen Wahlen, Abstimmungen und Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Eine Zweidrittelmehrheit ist bei folgenden Beschlüssen notwendig
  - a) bei Satzungsänderungen
  - b) bei Dringlichkeitsanträgen
  - c) bei Anträgen auf Abberufung des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
  - d) bei Auflösung des Vereins
  
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
  
5. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.  
 Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung der Vorstandsmitglieder, auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins gerichtet sind.
  
6. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
  
7. Über alle Verhandlungen, Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Daraus muss mindestens der Wortlaut der gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

### §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes des Vereins
- b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

Auch über die außerordentliche Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen.

### §11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- |  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorsitzenden</li> <li>b) dem stellvertretenden Vorsitzenden</li> <li>c) dem Geschäftsführer</li> <li>d) dem Schatzmeister</li> </ol> | } | = engerer Vorstand |
|--|---|--------------------|

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied des engeren Vorstandes kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Geschäftsführer/der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand nach Absatz 1 (= engerer Vorstand)
  - b) dem Sportleiter
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Verkehrsreferenten
  - e) den Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnung (z.B. Tourenleiter, Gerätewart) führen können.
  
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

4. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§12 Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur nach erfolgtem Vorstandsbeschluss leisten.

## **§13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen des Vereines werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Rechnungsprüfer muss um ein Jahr zu den Vorstandswahlen versetzt sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins und beim Wegfall des Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister – zweckgebunden für die Verkehrserziehung von Schulanfängern – zur Verfügung zu stellen.

## **§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Erlangen.

## **§17 Genehmigung der Satzung, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 06. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Februar 1997 außer Kraft.